curapro
WOHNUNGSBAU SCE MBH

ZUSCHUSS pro

» Information zur Datenerhebung Mitgliedsdaten der CURAPRO

» Antrag

» Widerrufsbelehrung der CURAPRO

» Gesetzliche Informationspflicht für den Verbraucher gemäß Artikel 246b EGBGB der CURAPRO

» Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher der CURAPRO

» Satzung der CURAPRO



» HOL' DIR DEIN JÄHRLICHES PLUS VON BIS ZU «

EUR 568,–

CURAPRO Wohnungsbau SCE mbH | Waldstraße 8 | 34246 Vellmar
Kontakt Telefon +49 561 7298550 | Fax +49 561 9372859 | E-Mail info@curapro-sce.de | Internet www.curapro-sce.de
Bankverbindung Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG | IBAN: DE74 7509 0000 0001 1342 30 | BIC: GENODEF1R01
Vorstand Gunnar Hackl und Maria M. Strohmeier **AR-Vorsitzender** Dennis Rose **Gerichtsstand** AG Kassel, HRB-Nr.: GnR 875

SCE

Information zur Datenerhebung Mitgliedsdaten

gemäß Artikel 13 DS-GVO für den Beitritt/Zeichnung von Geschäftsanteilen

curapro WOHNUNGSBAU SCE MBH

1. **Verantwortlicher**
 Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), ist die:
 CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung,
 Waldstraße 8, 34246 Vellmar (nachfolgend „CURAPRO" genannt).

2. **Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**
 Die CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung erhebt folgende Daten, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind:
 - Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit),
 - Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten),
 - Auftragsdaten (z. B. Konto- und Bankdaten für Zahlungsaufträge, SEPA Lastschriftmandat, Freistellungsauftrag für Kapitalerträge (Dividenden), Antrag auf Wohnungsbauprämie oder Antrag auf VL-Leistungen, dazu auch die Arbeitgeberdaten wie Firmenname, Anschrift, Telefonnummer und andere Kontaktdaten und ggfs. die Personalnummer, sofern die Mitgliedsbeiträge im Rahmen von VL-Leistungen über den Arbeitgeber abgeführt werden sollen.

 Die CURAPRO verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mitglieder nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die CURAPRO benötiget die personenbezogenen Daten der Mitglieder zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht und zur Beratung
 und Information über die Mitgliedschaft gemäß Art 6 Abs. 1a aufgrund der Einwilligung der Mitglieder, gemäß Art. 6 Abs. 1b zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, gemäß Art. 6 Abs. 1c aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder gemäß Art. 6 Abs. 1e im öffentlichen Interesse oder gemäß Art. 6 Abs. 1f DS-GVO im Rahmen der Interessenabwägung.

3. **Weitergabe von Daten an Dritte**
 Eine Übermittlung der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit den Mitgliedern erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte weitergegeben. Empfänger der Daten sind öffentliche Stellen und Institutionen, wie z. B. Finanzbehörden, der zuständige Genossenschafts- und Prüfungsverband, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung; Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung von gehaltenen Geschäftsanteilen anfragen; Arbeitgeber im Rahmen von VL-Leistungen; Bank/Institute bei Dividenden-/Rückzahlung von Geschäftsguthaben; im Rahmen von Auftragsverarbeitungs-verhältnissen herangezogene Dienstleister. Eine Übermittlung in Drittländer ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant.

4. **Betroffenenrechte**
 Die Mitglieder haben das Recht:
 - **gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO** ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der CURAPRO zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die CURAPRO die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
 - **gemäß Art. 15 DS-GVO** Auskunft über ihre von der CURAPRO verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungs-zwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei der CURAPRO erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
 - **gemäß Art. 16 DS-GVO** unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der CURAPRO gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - **gemäß Art. 17 DS-GVO** die Löschung ihrer bei der CURAPRO gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - **gemäß Art. 18 DS-GVO** die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und die CURAPRO die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
 - **gemäß Art. 20 DS-GVO** ihre personenbezogenen Daten, die sie der CURAPRO bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
 - **gemäß Art. 77 DS-GVO** sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können die Mitglieder sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

5. **Routinemäßige Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**
 Grundsätzlich verarbeiten und speichert die CURAPRO die personenbezogenen Daten der Mitglieder nur für den Zeitraum, der zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinienund Verordnungsgeber oder dem deutschen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde (Speicherungszweck). Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder seitens des deutschen Gesetzgebers vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

6. **Widerspruchs- und Widerrufsrecht, Löschungs- und Berichtigungsbegehren**
 Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen und ihre personenbezogenen Daten löschen bzw. abändern zu lassen. Sind die Daten zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.
 Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsbegehren sowie der Widerruf bzw. der Widerspruch bezüglich der weitergehenden Nutzung der Daten eventuell gegenüber der CURAPRO erteilter Einwilligungen können wie folgt formlos erklärt werden:
 - **per Post:** **CURAPRO Wohnungsbau SCE mbH, Waldstraße 8, 34246 Vellmar**
 - **per Telefon:** **+49 561-729 85 50**
 - **per Fax:** **+49 561-937 28 59**
 - **per E-Mail:** **info@curapro-sce.de**

 Ausführliche Erläuterungen zu Begriffsbestimmungen etc. sind unter www.curapro-sce.de/datenschutz zu finden.

 In Beschwerdefällen hat der Anleger zusätzlich das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 Prof. Dr. Alexander Roßnagel,
 Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden oder
 Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189, Wiesbaden
 oder per E-Mail an poststelle@datenschutz.hessen.de zu wenden.

ZUSCHUSS pro

curapro WOHNUNGSBAU SCE MBH

Antrag Beitrittserklärung

zum genossenschaftlichen VL-Sparen (Artikel 14 SCE-VO) im Fernabsatz

Ich, der Antragsteller/Unterzeichner ☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers

Name, Vorname: | Telefon/E-Mail:

Straße, Hs.-Nr.: | Geburtsdatum: | Steuer-ID:

PLZ, Ort: | Wohnsitzfinanzamt:

erkläre hiermit meinen unbedingten Beitritt zur CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung in Textform und **zeichne einen Pflichtanteil sowie weitere 159 Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 50,00, insgesamt also 160 Anteile, mit einer Gesamtzeichnungssumme in Höhe von EUR 8.000,00**.

20 % staatliche Förderung | 10 % Wohnungsbauprämie | Arbeitgeberzuschuss | Dividenden | Vergünstigt mieten, kaufen, wohnen

Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung durch die Genossenschaft erworben. Lehnt die Curapro Wohnungsbau SCE mbH die Zulassung des Antragstellers zum Beitritt ab, wird der Antragsteller von uns unverzüglich informiert. Ebenfalls werden die in dieser elektronischen Beitrittserklärung enthaltenen/übermittelten Daten unverzüglich nach Absenden der Mitteilung der Ablehnung gelöscht. Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt nach der Satzung 2 Jahre. Gemäß Satzung ist bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenem Geschäftsanteil (Pflichtanteil und weitere 159 Geschäftsanteile zu je EUR 50,00) zu leisten. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung i. V. m. dieser Beitrittserklärung geregelt.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt, derzeit in Höhe von EUR, 6,25 je übernommenem Geschäftsanteil. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100 % erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Bei Ratenzahlung fallen Administrationskosten in Höhe von EUR 30,00 jährlich an. Auf der Grundlage von Gesetz und Satzung verpflichte ich mich, die geschuldeten Zahlungen direkt per Überweisung oder durch Überweisung meiner Vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Höhe von EUR 50,00 monatlich zu begleichen. Die monatlichen Raten sind am Monatsletzten fällig. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Zahlungspflicht unmittelbar gegenüber der CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung besteht und auch dann weiterbesteht, wenn ich keine VL vom Arbeitgeber erhalte bzw. die Voraussetzungen für den Bezug von VL nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) oder dem Wohnungsbauprämiengesetz (WoPG), z. B. auch durch zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen, sich ändern oder ganz oder teilweise entfallen sollten. Der Fortbestand dieser Gesetze oder einzelner Bestimmungen stellt keine Geschäftsgrundlage für meine Beteiligung dar. Über die Inanspruchnahme der Förderung nach dem 5. VermBG oder dem WoPG nach der derzeitigen Gesetzeslage und die bestehenden Kündigungsfristen nach der Satzung sowie die nachteiligen Folgen einer Zahlungseinstellung oder der vorzeitigen Kündigung bin ich ausdrücklich hingewiesen worden; die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt nach der Satzung 2 Jahre. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten gemäß den Datenschutzhinweisen der Genossenschaft auf der Grundlage der DS-GVO (https://www.curapro-sce.de/download) bin ich einverstanden.

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen: Gleichzeitig beauftrage ich hiermit meinen Arbeitgeber,

Arbeitgeber:

Straße, Hs.-Nr.: | PLZ, Ort:

Telefon Personalabteilung: | Meine Personalnummer:

die mir aufgrund tariflicher/betrieblicher Vereinbarungen oder besoldungsrechtlicher Bestimmungen zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen (VL) für meine Beteiligung an der Curapro Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung zu überweisen. Nach den Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes beantrage ich die Überweisung in Höhe von EUR 50,00 monatlich unter Angabe meiner Mitgliedsnummer auf das nachfolgende Genossenschaftskonto der Curapro Wohnungsbau SCE mbH:

Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG (BIC: GENODEF1R01)
IBAN: DE74 7509 0000 0001 1342 30 – Verwendungszweck: Mitgliedsnummer, Name.

Sollten die mir zustehenden VL-Leislungen die vorstehend genannten Sparbeiträge unterschreiten, so beantrage ich gemäß § 11 des 5. VemBG den Differenzbetrag von meinem, Lohn/Gehalt/Bezügen einzubehalten und an die Genossenschaft zu überweisen. Die Zahlung an das bisherige Anlageinstitut bitte ich sofort einzustellen.

Bestätigung für den Arbeitgeber:

Wir, die CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, bestätigen, dass dieser Genossenschaftssparplan gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 , Buchstabe g) des 5 . VermBG sowie § 2 Abs.1 Ziffer 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes gefördert wird. Die Arbeitnehmersparzulage beträgt 20 % auf einen Förderhöchstbetrag von EUR 400,00. Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 % auf einen darüber hinausgehenden Betrag, sofern die zulässigen Einkommensgrenzen und Förderhöchstbeträge nicht überschritten werden.

Ort, Datum

Digitale Signatur Antragsteller/Unterzeichner

Die Widerrufsbelehrung, die Datenschutzhinweise, die vorvertraglichen Informationspflichten als auch die Satzung werden Ihnen auf der Internetseite www.curapro-wbg.de/download zur Verfügung gestellt und wurden Ihnen ebenfalls im Rahmen Ihrer Antragstellung per eingeschriebener E-Mail über unseren zertifizierten Vertrauensdienstleister übersandt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, D-34246 Vellmar,
Fax: +49 561-937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. GnR 875 als Europäische Genossenschaft (SCE).
2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Kauf, Errichtung, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
3. Vertreter	Vorstand: Herr Gunnar Hackl, Frau Maria Magdalena Strohmeier.
4. Ladungsfähige Anschrift	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34246 Vellmar, vertreten durch den Vorstand, namentlich Herr Gunnar Hackl und Frau Maria Magdalena Strohmeier.
5. Wesentliche Merkmale der Geschäftsanteile, Zustandekommen des Vertrages	Unternehmerische Vermögensanlage in Form von auf das Mitglied lautenden Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile stellen haftendes Eigenkapital dar, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile können im Rahmen eines Sparplans einbezahlt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (Vertragsabschluss) bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Bewerbers, die schriftlich oder auch in Textform abgegeben werden kann, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
6. Erwerbspreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.000,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 50,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.
7. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.000,00 (160 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.000,00. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung, i. V. m. der Beitrittserklärung wie folgt geregelt: Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung auf die Geschäftsanteile eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100% erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 30,- jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt. Die Besteuerung der Erträge aus den Geschäftsanteilen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.

8. Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Geschäftsanteile ist nicht von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Maximalrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals inklusive des Eintrittsgeldes und der Administrationskosten sowie (noch) nicht gezahlter Dividenden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
9. Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
10. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Beitrittsantrag und der Satzung. Der Zeichner wird mit seinem Namen und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile in die Mitgliederliste aufgenommen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft.
11. Zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine
12. Bestehen des Widerrufsrechts, Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, Name, Anschrift	**Widerrufsbelehrung** **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufe**n. Diese Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, D-34246 Vellmar,** **Fax: +49 561 - 937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de** **Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**
13. Laufzeit/Mindestlaufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage für den Anleger beginnt individuell ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage durch den Anleger. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von mindestens EUR 8.000,00 erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage 160 Monate. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen von 2 Jahren. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.
14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Eingezahlte Geschäftsanteile können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden und zugegangen sein. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 Abs. (3) der Satzung vorliegt. Die Genossenschaft ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Mitglied mit den durch den Verzug entstandenen Kosten zu belasten. Der Emittentin selbst steht kein Kündigungsrecht zu.

15. Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 207/1 ff. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
17. Vertragssprache	Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.
18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
19. Garantie/Entschädigungsregelung	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gesetzliche Informationspflicht für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB über die unternehmerische Kapitalanlage an der CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung in Form von Geschäftsanteilen

Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. GnR 875 als Europäische Genossenschaft (SCE).
2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Kauf, Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Immobilien, vorrangig für ihre Mitglieder. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
3. Vertreter	Vorstand: Herr Gunnar Hackl, Frau Maria Magdalena Strohmeier.
4. Ladungsfähige Anschrift	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34246 Vellmar, vertreten durch den Vorstand, namentlich Herr Gunnar Hackl und Frau Maria Magdalena Strohmeier.
5. Wesentliche Merkmale der Geschäftsanteile, Zustandekommen des Vertrages	Unternehmerische Vermögensanlage in Form von auf das Mitglied lautenden Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile stellen haftendes Eigenkapital dar, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile können im Rahmen eines Sparplans einbezahlt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (Vertragsabschluss) bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Bewerbers, die schriftlich oder auch in Textform abgegeben werden kann, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
6. Gesamtpreis (Erwerbspreis), Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.000,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 50,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.
7. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.000,00 (160 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.000,00. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung, i. V. m. der Beitrittserklärung wie folgt geregelt: Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung auf die Geschäftsanteile eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100 % erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 30,00 jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt. Die Besteuerung der Erträge aus den Geschäftsanteilen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.
8. Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Geschäftsanteile ist nicht von Schwankungen auf dem Finanz-markt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Kapitalanlage ist speziellen Risiken behaftet. Das Maximalrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals inklusive des Eintrittsgeldes und der Administrationskosten sowie (noch) nicht gezahlter Dividenden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
9. Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
10. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Beitrittsantrag und der Satzung. Der Zeichner wird mit seinem Namen und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile in die Mitgliederliste aufgenommen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft.
11. Zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine

12. Bestehen eines Widerrufsrechts, Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, **Name und Anschrift desjenigen, gegen-über dem der Widerruf zu erklären ist.**	**Abschnitt 1** **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem der Verbraucher die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, D-34246 Vellmar, Fax: +49 561 - 937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de**

Informationen

Abschnitt 2

Für den Beginn des Widerrufsrechts erforderliche Informationen

1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. GnR 875 als Europäische Genossenschaft (SCE).
2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Kauf, Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Immobilien, vorrangig für ihre Mitglieder. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
3. Vertreter	Vorstand: Herr Gunnar Hackl, Frau Maria Magdalena Strohmeier.
4. Ladungsfähige Anschrift	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34246 Vellmar, vertreten durch den Vorstand, namentlich Herr Gunnar Hackl und Frau Maria Magdalena Strohmeier.
5. Wesentliche Merkmale der Geschäftsanteile, Zustandekommen des Vertrages	Unternehmerische Vermögensanlage in Form von auf das Mitglied lautenden Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile stellen haftendes Eigenkapital dar, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile können im Rahmen eines Sparplans einbezahlt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (Vertragsabschluss) bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Bewerbers, die schriftlich oder auch in Textform abgegeben werden kann, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
6. Erwerbspreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.000,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 50,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

	7. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.000,00 (160 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.000,00. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung, i. V. m. der Beitrittserklärung wie folgt geregelt: Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung auf die Geschäftsanteile eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100 % erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 30,00 jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt. Die Besteuerung der Erträge aus den Geschäftsanteilen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.
	8. Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Geschäftsanteile ist nicht von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Vermögensanlage ist speziellen Risiken behaftet. Das Maximalrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals inklusive des Eintrittsgeldes und der Administrationskosten sowie (noch) nicht gezahlter Dividenden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
	9. Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
	10. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Beitrittsantrag und der Satzung. Der Zeichner wird mit seinem Namen und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile in die Mitgliederliste aufgenommen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft.
	11. Zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine

	12. Bestehen des Widerrufsrechts, Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, Name, Anschrift	**Widerrufsbelehrung** **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Diese Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, D-34246 Vellmar,** **Fax: +49 561-937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de** **Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**
	13. Laufzeit/Mindestlaufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage für den Anleger beginnt individuell ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage durch den Anleger. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von mindestens EUR 8.000,00 erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage 160 Monate. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen von 2 Jahren. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.
	14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Eingezahlte Geschäftsanteile können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden und zugegangen sein. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 Abs. (3) der Satzung vorliegt. Die Genossenschaft ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Mitglied mit den durch den Verzug entstandenen Kosten zu belasten. Der Emittentin selbst steht kein Kündigungsrecht zu.
	15. Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.

	16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 207/1 ff. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
	17. Vertragssprache	Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.
	18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
	19. Garantie/Entschädigungsregelung	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat,	**Abschnitt 3** **Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr **Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, **wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**
13. Mindestlaufzeit des Vertrages	Die Laufzeit der Vermögensanlage für den Anleger beginnt individuell ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage durch den Anleger. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von mindestens EUR 8.000,00 erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage 160 Monate. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen von 2 Jahren. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.
14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Eingezahlte Geschäftsanteile können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden und zugegangen sein. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 Abs. (3) der Satzung vorliegt. Die Genossenschaft ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Mitglied mit den durch den Verzug entstandenen Kosten zu belasten. Der Emittentin selbst steht kein Kündigungsrecht zu.
15. Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 207/1 ff. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
17. Vertragssprache	Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.
18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
19. Garantie/Entschädigungsregelung	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

Vorvertragliche Information für den Verbraucher (zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 1 EGBGB)

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

1. **Allgemeine Unternehmensinformationen**
2. **Informationen über die Beteiligung**
3. **Widerrufsbelehrung**

1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

1.1. Name und Anschrift des Unternehmens (Genossenschaft), Vertretungsberechtigte, Eintragung

CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung
Waldstraße 8 in 34246 Vellmar
Die gesetzliche Vertretungsberechtigung erfolgt durch den Vorstand:
Herr Gunnar Hackl (Vorsitzender), Frau Magdalena Strohmeier.
Die Eintragung erfolgte im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. GnR 875.

1.2. Hauptgeschäftstätigkeit der Curapro Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen. Weiterhin sollen heutige und zukünftige Wohnbedürfnisse durch innovative Wohnformen - sei es Mehrgenerationenhäuser, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen o. ä. – befriedigt werden. Dabei steht zum einen gegenseitiges Lernen und Kooperieren im Vordergrund, zum anderen das Bündeln von Kompetenzen und die Nutzung von Synergieeffekten durch eine europaweit organisierte Projektentwicklung.
Die Genossenschaft kann: im EU-Ausland Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, betreuen und veräußern; alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen (hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen); Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben und Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren, sofern Laufzeiten von mindestens fünf Jahren vereinbart werden und der Gesamtnennbetrag nicht mehr als EUR 5.000.000 betragt; kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) übernehmen; die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zulassen, deren Voraussetzungen Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

1.3. Staatliche Aufsicht

Die CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

1.4. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Mitglied während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

1.5. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 207/1 ff.
Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Genossenschaft als örtlich zuständiger Gerichtstand vereinbart, soweit das gesetzlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen.

1.6. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

1.7. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder anderweitige Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

2. Informationen über die Beteiligung

2.1. Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages

Das Mitglied beteiligt sich unmittelbar an der Curapro Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in dem Antrag, der Satzung und den „Gesetzliche Informationspflicht für Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs.1 EGBGB" enthalten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (Vertragsabschluss) bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Bewerbers, die schriftlich oder auch in Textform abgegeben werden kann, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

2.2. Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder des Totalverlustes (100 %) des in dem Erwerb der Genossenschaftsanteile eingesetzten Kapitals inkl. dem Eintrittsgeld und (noch) nicht gezahlter Dividenden, wenn und soweit die Mitgliederversammlung darüber Beschluss gefasst hat. Dieses Risiko besteht vornehmlich bei einem negativen Verlauf der Investitionen der Genossenschaft bzw. einer Insolvenz der Emittentin.

Risiken, die nicht nur zu einem Verlust des gesamten Anlagebetrages führen, sondern auch die sonstigen Einnahmen oder das Vermögen des Anlegers gefährden und damit das maximale Risiko für einen Anleger darstellen, können eintreten, wenn der Anleger seine Vermögensanlage fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Einkommens- und Vermögensanlage zu bedienen. Im Falle der Fremdfinanzierung sind die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der verbundenen Kosten trotz des Teil- und Totalverlustes des eingesetzten Kapitals weiterhin zurückzuführen. Sollten entsprechende finanzielle Mittel nicht vorhanden sein, so besteht als Maximalrisiko das Risiko einer Privatinsolvenz des Anlegers.

2.3. Erwerbspreis, Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.000,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 50,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

Sofern das bei Zeichnung fällige Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil (160 Anteile x EUR 6,25) ebenfalls durch ratierliche Zahlungsweise zu je EUR 50,00 erbracht werden soll, verlängert sich die Ratenzahlungsdauer entsprechend auf ca. 190 Monate. In dieser Ratenzahlungsdauer sind auch die satzungsgemäßen Administrationskosten von je EUR 30,00 p. a. enthalten.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt für den einzelnen Anleger an dem Tag, an welchem die Emittentin den Antrag- / Beitrittserklärung des Anlegers angenommen hat (Laufzeitbeginn) und endet durch Kündigung des Anlegers. Dem Anleger steht gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Danach können durch den Anleger eingezahlte Geschäftsanteile mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss gem. § 7 Abs. (2) der Satzung in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden und zugegangen sein. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.

Ordentliche und außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten des Mitglieds bestehen nach Maßgabe der Satzung. Gezeichnete Geschäftsanteile können, sobald sie eingezahlt sind, mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Emittenten erklärt werden und zugegangen sein (§ 7 Abs. (2) der Satzung). Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 Abs. (3) der Satzung vorliegt und die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Mitglied nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zumutbar ist.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

2.4. Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.000,00 (160 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.000,00. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung, i. V. m. der Beitrittserklärung wie folgt geregelt: Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung auf die Geschäftsanteile eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100 % erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 30,00 jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt.

2.5. Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden
Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

2.6. Steuern
Die Zeichnung der Vermögensanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Vermögensanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Der Steuerabzug wird durch das inländische Unternehmen (Genossenschaft/Emittentin) vorgenommen. Die Emittentin führt diese Steuer an die Finanzverwaltung für den Anleger ab. Darüber hinaus übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger (Mitglied).

2.7. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung
Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus der Beteiligungserklärung (Antrag) sowie der Satzung.

2.8. Frist für Informationen bzw. das Angebot
Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.

3. Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht gemäß der folgenden Widerrufsbelehrung zu

Widerrufsbelehrung
Abschnitt 1

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34249 Vellmar,
Fax: +49 561-937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. GnR 875 als Europäische Genossenschaft (SCE).
2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Kauf, Errichtung, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
3. Vertreter	Vorstand: Herr Gunnar Hackl und Frau Maria Magdalena Strohmeier.
4. Ladungsfähige Anschrift	CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34246 Vellmar, vertreten durch den Vorstand, namentlich Herr Gunnar Hackl und Frau Maria Magdalena Strohmeier.
5. Wesentliche Merkmale der Geschäftsanteile, Zustandekommen des Vertrages	Unternehmerische Vermögensanlage in Form von auf das Mitglied lautenden Geschäftsanteilen. Die Geschäftsanteile stellen haftendes Eigenkapital dar, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile können im Rahmen eines Sparplans einbezahlt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (Vertragsabschluss) bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung des Bewerbers, die schriftlich oder auch in Textform abgegeben werden kann, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
6. Erwerbspreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der Erwerbspreis (Mindestbeteiligungssumme gezeichneter Geschäftsanteile) entspricht dem durch die individuelle Zeichnung eines Anlegers gewählten Anlagebetrages. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 8.000,00. Höhere Beträge müssen durch EUR 50,00 glatt teilbar sein. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile erfolgt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung von Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Anleger, soweit hierfür eine Pflicht nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

7. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens EUR 8.000,00 (160 Anteile). Hierauf hat der Anleger bei Zeichnung ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,25 je übernommenen Geschäftsanteil zu zahlen, maximal EUR 1.000,00. Die Zahlungsmodalitäten des Eintrittsgeldes werden gemäß Satzung, i. V. m. der Beitrittserklärung wie folgt geregelt: Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort auf die gezeichneten Geschäftsanteile fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung auf die Geschäftsanteile eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilssumme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen. Sofern das Eintrittsgeld mit den ersten eingehenden monatlichen Raten verrechnet werden soll, wird ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate (= EUR 40,00) 25 Monate lang auf das Eintrittsgeld verrechnet, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100 % erfolgt ist. Der Restbetrag der jeweiligen Monatsrate (= EUR 10,00) wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlungen. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet. Das Eintrittsgeld ist in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise. Das Eintrittsgeld wird auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine übernommenen Geschäftsanteile durch ratierliche Zahlungen erbringt und die Ratenzahlung einstellt. Bei Ratenzahlung fallen darüber hinaus Administrationskosten in Höhe von EUR 30,00 jährlich an. Einzelfallbedingt können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug kommt. Die Besteuerung der Erträge aus den Geschäftsanteilen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.
8. Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Geschäftsanteile ist nicht von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Vermögensanlage ist speziellen Risiken behaftet. Das Maximalrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals inklusive des Eintrittsgeldes und der Administrationskosten sowie (noch) nicht gezahlter Dividenden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
9. Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet.
10. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Beitrittsantrag und der Satzung. Der Zeichner wird mit seinem Namen und der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile in die Mitgliederliste aufgenommen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft.
11. Zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine
12. Bestehen des Widerrufsrechts, Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, Name, Anschrift	**Widerrufsbelehrung** **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Diese Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **CURAPRO Wohnungsbau SCE mit beschränkter Haftung, Waldstraße 8, 34246 Vellmar,** **Fax: +49 561-937 28 59, E-Mail: info@curapro-sce.de** **Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**

13. Laufzeit/Mindestlaufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage für den Anleger beginnt individuell ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage durch den Anleger. Die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von mindestens EUR 8.000,00 erfolgt über monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens je EUR 50,00 über eine Einzahlungsdauer von 160 Monaten. Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage 160 Monate. Anleger können Sofortzahlungen auf ihre gezeichneten Geschäftsanteile leisten, was die Einzahlungsdauer verkürzt. Die Mindestlaufzeit richtet sich nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen von 2 Jahren. Somit hat die Vermögensanlage für den jeweiligen Anleger eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz.
14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	Eingezahlte Geschäftsanteile können mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, auch wenn durch ratierliche Zahlung eine Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht erfolgt ist. Die Kündigung muss gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung in schriftlicher Form gegenüber der Emittentin erklärt werden und zugegangen sein. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist gegeben, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 Abs. (3) der Satzung vorliegt. Die Genossenschaft ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Mitglied mit den durch den Verzug entstandenen Kosten zu belasten. Der Emittentin selbst steht kein Kündigungsrecht zu.
15. Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Genossenschaft sowie der Vertrag über die unternehmerische Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 207/1 ff. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
17. Vertragssprache	Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.
18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
19. Garantie/Entschädigungsregelung	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

curapro
WOHNUNGSBAU SCE MBH

ZUSCHUSS pro

» INFORMATIONEN ZU DEINEM FÖRDERGELD – **DER ABLAUF IM ÜBERBLICK** «



Maximale staatliche Förderungen

Über die Vertragslaufzeit* (Einzahlungsdauer 168 Monate) kannst Du eine attraktive Gesamtfördersumme in Höhe von bis zu **EUR 8.008,-** erhalten, bestehend aus:

	Arbeitgeberzuschuss **13 €**	Arbeitgeberzuschuss **26 €**	Arbeitgeberzuschuss **40 €**
Arbeitnehmersparzulage 20 % von förderfähiger Anlage	**80 €** 20 % von 400,- € förderfähige Anlage		
Wohnungsbauprämie 10 % von förderfähiger Anlage	**12 €** 10 % von 120 € (förderfähige Anlage 600 € - 480 €)		
Arbeitgeberzuschuss	**156 €** 13 € x 12 Monate	**312 €** 26 € x 12 Monate	**480 €** 40 € x 12 Monate
Fördersumme	**248 €** pro Jahr	**404 €** pro Jahr	**572 €** pro Jahr
Fördersumme über die gesamte Vertragslaufzeit	**3.472 €**	**5.656 €**	**8.008 €**

1. Deine Auswahl
Du hast das Produkt Vermögenswirksame Leistungen (VL) mit Fördergeld ausgewählt. In diesem Zusammenhang hast Du alle rechtlich erforderlichen Unterlagen per E-Mail erhalten und den Fördergeld-Antrag bzw. den VL-Vertrag unterschrieben.

2. Mitgliedschaft in der Genossenschaft
Nun wirst Du als Mitglied der CURAPRO Wohnungsbau SCE mbH angelegt. Du bekommst ein Begrüßungsschreiben mit allen wichtigen Unterlagen zugesendet. Bitte beachte, dass Du gemäß den gesetzlichen Regelungen ein 14-tägiges Widerrufsrecht hast.

3. Start der Förderungen
Dein Arbeitgeber wird automatisch per Post darüber informiert, dass der VL-Betrag, wie gesetzlich vorgesehen, über Dein Gehalt abgeführt wird. Diese Abführung erfolgt steuerbegünstigt. Dein Arbeitgeber kann sich entscheiden, ob und in welcher Höhe er eine Zuzahlung leistet. Einige Arbeitgeber bieten in der Regel eine solche Unterstützung an.

4. Aktivierung der Zahlungen
Nach wenigen Tagen oder Wochen werden die regelmäßigen Zahlungen aktiviert. Sobald diese bei der Genossenschaft eingehen, werden sie Deinem Mitgliederkonto gutgeschrieben und entsprechend über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg angespart.

Was ist eine SCE?

CURAPRO SCE mbH ist eine europäische Genossenschaft in der Rechtsform der Societas Cooperativa Europaea (SCE). Sie gehört damit zu den Unternehmen, die die Möglichkeiten dieser europäischen Kooperationsform früh genutzt haben, um grenzüberschreitend und gemeinschaftlich organisiert zu arbeiten.

SCE Europäische Genossenschaft

Genossenschaften dieser Art verfolgen grundsätzlich das Prinzip der Mitgliederorientierung und demokratischen Mitbestimmung. Im Fall von CURAPRO steht dabei insbesondere die Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung neuen Wohnraums im Vordergrund, wobei wirtschaftliche Tätigkeit und gemeinschaftlicher Nutzen miteinander verbunden werden.

* Die Einzahlungsdauer kann sich abhängig von der gewählten Zahlungsweise für das Eintrittsgeld verlängern.
Wird das Eintrittsgeld in Raten gezahlt, kann sich die reguläre Einzahlungsdauer des VL-Vertrags entsprechend verlängern.